



Legende

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung -PlanzV 90- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III / FNA 213-1-6)

	1.1 Wohngebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	1.3 Gewerbe- und Industriegebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	5.1.2 Sonstige örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
	8. Unterirdische Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
	9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
	Zweckbestimmung: Parkanlage
	15.12 Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind: ehemalige Deponie
	15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans

Hinweise

Kampfmittelbeseitigung

Werden bei der Durchführung von Vorhaben bei Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt oder verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln und die Stadt Wesseling, Fachbereich Bauaufsicht oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unmittelbar zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen.

Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Wesseling, Untere Denkmalbehörde, oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 / 9039-0, Fax 02425 / 9039-199, anzuzeigen, und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Altlasten

Im Plangebiet ist das Vorhandensein eines Altstandorts bekannt, der im Altlastenkataster des Rhein- Erft- Kreises, Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, unter der Nummer 5107 D 62 geführt wird. Dieser ist in der Plankarte Hinweislich dargestellt (Planzeichen 15.12, PlanzV 1990). Die Fläche der ehemaligen Deponie wurde gutachterlich untersucht. Laut Gutachten der GEOS GmbH (Bergisch Gladbach, 1988) wird empfohlen die Altablagerung aus dem Kataster für Verdachtsflächen des STAWA-Bonn herauszunehmen. Danach ist eine weiterführende Untersuchung auf dem Gelände nicht erforderlich. Umnutzungen der Fläche müssen den zuständigen Ordnungsbehörden angezeigt werden. Die Laborergebnisse belegen, dass es durch die Deponie zu einer geringfügigen (potentiell möglichen) Veränderung des Grundwassers kommen kann. Die Lage der Deponie ist zeichnerisch nicht eindeutig festgelegt. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Arbeiten Hinweise auf Verunreinigung des Bodens ergeben, so sind die Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein- Erft- Kreises und die Stadt Wesseling, Fachbereich Bauaufsicht hiervon umgehend zu unterrichten.

Stadt Wesseling




... Ausfertigung

50. Änderung des Flächennutzungsplans "Saint Gobain"

Gemarkung: Wesseling Flur: 20 Maßstab: 1:2.500

Dezernat III Bereich 61 / Stadtplanung

Planunterlage Die Planunterlage entspricht der digitalen Liegenschaftskarte Stand: Dezember 2006	Rechtsgrundlagen
Fassung vom: 20.11.2007	<ol style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615) Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58, BGBl. III 213 - 1 - 6) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung

Planverfahren

Aufstellung Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat am 16.08.2006 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Wesseling am 30.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Wesseling, den _____ Der Bürgermeister _____	Offenlagebeschluss Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat am _____ die öffentliche Auslegung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Erläuterungsbericht, gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Wesseling, den _____ Der Bürgermeister _____	Feststellungsbeschluss Die Änderung des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Wesseling am _____ festgestellt worden. Wesseling, den _____ Der Bürgermeister _____
Beteiligung der Öffentlichkeit Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat am 15.08.2007 gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die Darlegung der Planung erfolgte vom 20.09.2007 bis 19.10.2007, die Erörterung am 09.10.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 12.09.2007 im Amtsblatt der Stadt Wesseling erfolgt. Wesseling, den _____ Der Bürgermeister _____	Öffentliche Auslegung Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz vom _____ mit dem Erläuterungsbericht, gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Wesseling am _____ erfolgt. Wesseling, den _____ Der Bürgermeister _____	Genehmigung Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom _____ genehmigt worden. Köln, den _____ Bezirksregierung Köln
Wirksamkeit Die Erteilung der Genehmigung sowie der Ort der Einsichtnahme gem. § 6 Abs. 5 BauGB sind am _____ im Amtsblatt der Stadt Wesseling bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Wesseling, den _____ Der Bürgermeister _____		
Günter Ditzgens Bürgermeister		